

BISTUM LIMBURG · BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

DEZERNAT PASTORALE DIENSTE

REFERAT KIRCHENMUSIK



Referat Kirchenmusik
Bernardusweg 6, 65589 Hadamar
Leitung: Andreas Großmann
Diözesankirchenmusikdirektor

Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt für den Bereich der kirchenmusikalischen Ausbildung des Bistums Limburg

Jeder Rechtsträger im Bistum Limburg ist im Hinblick auf seine Arbeitsbereiche gehalten, ein institutionelles Schutzkonzept zu entwickeln und zu implementieren. Eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus dem kirchenmusikalischen Ausbildungsbereich des Referats Kirchenmusik (RKM) hat dazu in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle „Prävention vor sexualisierter Gewalt“ des Bistums Limburg ein Schutzkonzept für den Bereich der kirchenmusikalischen Ausbildung (Orgelspiel, Chorleitung, Kinderchorleitung, Bandleitung, Vorsängerausbildung) im Bistum Limburg erarbeitet. Dieses Institutionelle Schutzkonzept muss den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Für die Arbeit des Referats Kirchenmusik und die Aufgabenbereiche von hauptamtlichen Kirchenmusiker*innen, Lehrenden und Dozenten sind darin verbindliche Standards festgeschrieben. Diese dienen auch als Richtlinien für die Tätigkeit von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern im Gemeindedienst. Die in der Präventionsordnung zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen und Selbstverpflichtungserklärungen festgeschriebenen Regelungen werden vorausgesetzt und nur dann ausdrücklich erwähnt, wenn sie im Rahmen dieses Schutzkonzepts für den kirchenmusikalischen Arbeitsbereich konkretisiert werden.

Verhaltenskodex für die kirchenmusikalische Ausbildung in der Diözese Limburg

Die kirchenmusikalische Ausbildung des Bistums Limburg erfolgt im Rahmen von individuellem und persönlichem Unterricht. Für eine erfolgreiche Ausbildung sind gegenseitige Wertschätzung, Respekt und Vertrauen zwischen Schüler*innen, Eltern und Lehrenden wichtige Voraussetzungen.

Das Referat Kirchenmusik und die in seinem Auftrag eingesetzten Lehrkräfte gehen im Umgang mit minderjährigen Schutzbefohlenen sorgsam und sensibel mit dem Thema Prävention vor sexualisierter Gewalt um.

Die nachfolgenden Verhaltensgrundsätze und Richtlinien sind deshalb auch grundlegender Bestandteil unserer Ausbildungsverträge.

Alle angestellten und alle freie Mitarbeiter*innen sowie ehrenamtlich Tätige im kirchenmusikalischen Bereich, die bei Ihrer Arbeit in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen,

BISTUM LIMBURG · BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

DEZERNAT PASTORALE DIENSTE

REFERAT KIRCHENMUSIK

haben den Verhaltenskodex des Bistums Limburg zur Prävention vor sexualisierter Gewalt durch Unterzeichnung anzuerkennen.

1. Verhaltensregeln

Gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen machen wir unsere Verhaltensregeln für die kirchenmusikalische Arbeit transparent. Diese beziehen sich insbesondere auf Instrumentalunterricht an der Orgel, Chorleitungsunterricht, Bandleitungsunterricht, Stimmbildung und sämtliche Gruppenunterrichte in den Nebenfächern (z. B. Liturgik, Musiktheorie, Gehörbildung, Tonsatz, Musikgeschichte, Orgelkunde, Tontechnik, Arrangement und weitere).

(Anmerkung: Für die Chorarbeit mit Kindern und Jugendlichen, Chorfreizeiten etc. gilt ein eigenes Schutzkonzept, welches ebenfalls den örtlichen Gegebenheiten jeweils anzupassen ist.)

Instrumentallehrer*innen und Stimmbildner*innen verbringen in der Regel jede Woche eine Unterrichtsstunde allein mit ihren Schüler*innen. Diese sehr individuelle pädagogische Betreuung in konzentrierter Arbeitsatmosphäre setzt unbedingtes gegenseitiges Vertrauen und Rücksicht voraus. Analog gelten diese Bestimmungen für alle Unterrichtsverhältnisse und Lehrtätigkeiten im Rahmen der kirchenmusikalischen Ausbildung des Bistums Limburg. Hierbei sind folgende Verhaltensregeln unerlässlich und ausnahmslos anzuwenden:

1. Der Unterricht findet in Kirchen oder Gemeindehäusern statt, jedoch grundsätzlich nicht in Privaträumen. Für Orgelunterricht in der kalten Jahreszeit ist eine Regelung zu finden, wie durch Nutzung von Randzeiten zu Werktagsgottesdiensten oder durch Hilfsmittel wie Heizstrahler, Wärmekissen, Infrarotlampen etc. eine erträgliche Unterrichtssituation in der Kirche geschaffen werden kann.

2. Unterrichtsräume werden nicht verschlossen und sind möglichst hell zu beleuchten. Auf die Orgelempore soll Einblick möglich sein. Ein- und Ausgänge sind nicht durch Gegenstände zu verstellen. Reine Unterrichtsräume (z. B. Stimmbildungszimmer) sollen nach Möglichkeit mit einem Lichtfenster in der Tür ausgestattet sein.

3. Es ist von allen Beteiligten eine der Unterrichtssituation angemessene Kleidung zu tragen. Mädchen tragen im Orgelunterricht keine Röcke oder Shorts und keine bauchfreie oder tief dekolltierte Oberbekleidung.

4. Körperkontakt soll nach Möglichkeit vermieden werden. Wenn Berührungen z. B. zur Haltungs- oder Atmungskontrolle sinnvoll erscheinen, ist jedes Mal die Zustimmung des Schülers/der Schülerin erforderlich. Dazu hat der Instrumentallehrer/die Instrumentallehrerin bzw. der Stimmbildner/die Stimmbildnerin vorher konkret zu benennen, welches Körperteil berührt werden soll und zu welchem Zweck. Sofern Schüler*innen dies nicht wünschen, sollen Sie dies in jedem Fall äußern können. Die Eltern werden über diese Verhaltensmöglichkeit ihrer Kinder informiert und ermutigen ihre Kinder zum gegebenenfalls gewünschten Widerspruch.

BISTUM LIMBURG · BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

DEZERNAT PASTORALE DIENSTE

REFERAT KIRCHENMUSIK

5. Minderjährige Schüler*innen haben das Recht, eine Begleitperson zum Unterricht mitbringen zu dürfen. Diese muss sich allerdings stets so verhalten, dass der Unterricht geregelt stattfinden kann.

6. Über den regelmäßigen Unterrichtstermin minderjähriger Schüler/innen sowie über im Einzelfall verabredete Ausweichtermine sind die Eltern immer zu informieren. Am besten erfolgt dies durch Mitteilung des Stundenplans des/der Orgellehrers/in. Eine Bündelung von Nachholstunden ist zu vermeiden und auch aus pädagogischen Gründen nicht anzuraten. Bei Verlegung von Unterricht ist außer den Eltern / den Schülern auch ein anderer kirchlicher Mitarbeiter*in oder eine andere kirchliche Mitarbeiterin vor Ort, beispielsweise durch eine entsprechende Nachricht an das Pfarrbüro, vorab zu informieren.

7. Der Orgelunterricht soll nach Möglichkeit während der Öffnungszeiten der Kirche und bei offenem Zugang zur Orgelempore stattfinden. Wo dies nicht möglich ist, muss sichergestellt werden, dass Eltern bzw. Erziehungsberechtigte minderjähriger Schüler*innen während des Unterrichts jederzeit Zugang zur Orgelempore erhalten können, beispielsweise durch telefonische Erreichbarkeit des Lehrers/der Lehrerin oder eines anderen kirchlichen Mitarbeiters während der Unterrichtszeiten.

Bei verschlossener Kirche werden minderjährige Orgelschüler*innen zum Unterrichtsbeginn von der Lehrkraft am Eingang abgeholt und zum Ausgang zurück begleitet.

8. Selbständiges Üben am Instrument gehört zu den unerlässlichen Voraussetzungen für die Erzielung von Fortschritten im Instrumentalspiel. Jede Übsituation, in der Schüler ohne Aufsicht durch Lehrer üben, stellt auch eine potenzielle Gefährdungssituation im halböffentlichen Raum der Kirchen dar. Schüler*innen sollten deshalb ihre Eltern bzw. Erziehungsberechtigten informieren, wann sie in der Kirche üben und sollen währenddessen über Handy erreichbar sein. Eltern informieren sich über Übzeiten und Termine ihrer Kinder in einer kirchenmusikalischen Ausbildung. Die unbeschränkte Aufsichtspflicht verbleibt in diesen Fällen bei den Erziehungsberechtigten. Das Aufsuchen von Toiletten vor oder nach dem Unterricht erfolgt in jedem Fall eigenverantwortlich, da sich WC-Anlagen in der Regel außerhalb der Kirche befinden. Die Eltern sind über dieses Vorgehen bei Aufnahme der Ausbildung zu informieren.

9. Allgemein gilt ein gegenseitiger wertschätzender Umgang miteinander und in der Beurteilung von Leistung. Eine Kommentierung der Leistung von Schüler*innen soll pädagogisch angemessen motivieren und fördern und eine ehrliche Form der Leistungsbeurteilung darstellen, insbesondere auch gegenüber Eltern. Rückmeldungen seitens der Schüler sind ebenfalls von Bedeutung und unterliegen den gleichen Bedingungen. Wertschätzung äußert sich in Mimik, Sprache, Körperhaltung und Respektbekundungen.

10. Mit Ausbildungsbeginn findet eine regelmäßige Kommunikation mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten statt. Kontakte zu den Schüler*innen erfolgen über die Eltern bzw. nach Vereinbarung mit diesen mit den Schüler*innen in rollengemäßer und altersgerechter Form und Sprache.

BISTUM LIMBURG · BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

DEZERNAT PASTORALE DIENSTE

REFERAT KIRCHENMUSIK

Kommunikation über den Messengerdienst WhatsApp ist gemäß allgemeinen Vorgaben des Bistums nicht zulässig. Für Kommunikation über die sozialen Medien gilt: Freundschaftsanfragen sind begründet abzulehnen.

11. Lehrende haben zuallererst eine pädagogische Aufgabe ihr Fachgebiet betreffend. Gespräche, die außerhalb dieses Unterrichtsbezugs liegen (soziale oder psychische Probleme, gesundheitliche Fragen, Schulbelastung etc.) sollen im Erstkontakt hörend aufgenommen werden. Bei anhaltendem Gesprächsbedarf soll auf bestehende Angebote für Hilfeleistungen hingewiesen werden. Betroffene können sich mit Fragen dieser Art z. B. auch an Mitarbeiter*innen des Pastoralteams oder an externe Beratungsstellen wenden.(s. Anlage Kontaktdaten). Für vernetzende Rückfragen steht auch der/die Leiter/in des RKM zur Verfügung.

12. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Kindern und Jugendlichen, die eine kirchenmusikalische Ausbildung durchlaufen, haben ein Anrecht auf regelmäßige Information über den Fortschritt ihrer Kinder in der Ausbildung. Eine geeignete Form können Elterngespräche, Elternabende und Schülervorspiele sein, zu denen Familienmitglieder eingeladen werden. Eltern und Erziehungsberechtigte erhalten umfassende Information über die Präventionsmaßnahmen im Bereich der Kirchenmusik-Ausbildung. Deren Wirksamkeit hängt wesentlich davon ab, dass die Kinder, die Jugendlichen und ihre Eltern über die Verhaltensregeln informiert sind und wissen, an welche Personen sie sich wenden können.

13. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Kindern und Jugendlichen, die eine kirchenmusikalische Ausbildung im Bistum Limburg aufnehmen (Orgelunterricht, Chorleitungsausbildung, Kinderchorleitungskurs, Bandleitungskurs, C-Ausbildung), erhalten zu Beginn der Ausbildung vom Referat Kirchenmusik (RKM) eine Information über das Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt im Bereich der Kirchenmusik-Ausbildung, ergänzt um grundlegende Informationen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt.

2. Personalauswahl und Personalentwicklung

Nach § 72 a SGB VIII, Vereinbarung des Bischöflichen Ordinariates Limburg mit dem jeweiligen öffentlichen Jugendhilfeträger, zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen (EFZ) haben Personen, die ehren- und nebenamtlich mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraut sind, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Eine Wiedervorlage muss alle drei (bspw. im Landkreis Limburg-Weilburg) oder fünf Jahre (bspw. im Westerwald) erfolgen. Alle Personen, die ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, haben zusätzlich eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben sowie den Verhaltenskodex des Bistum Limburg zu unterzeichnen. Diese Verpflichtung bezieht sich auf Kirchenmusiker*innen, die als Instrumental- oder Gesangslehrer*innen tätig sind, auf Stimmbildner*innen und Lehrbeauftragte, sofern diese nicht ausschließlich Erwachsene betreuen.

BISTUM LIMBURG · BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

DEZERNAT PASTORALE DIENSTE

REFERAT KIRCHENMUSIK

Hauptamtliche und nebenamtliche Kirchenmusiker*innen haben grundsätzlich ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Für die Sichtung bzw. Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse ist ein/e im Geltungs- bzw. Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Trägers Verantwortliche/r bestimmt. Für Personen, die im Auftrag des RKM in der Aus- und Fortbildung von Kirchenmusiker/inne/n tätig und dabei mit der Betreuung von Kindern oder Jugendlichen betraut sind, geschieht dies durch die Abteilung Personalverwaltung des Bischöflichen Ordinariats. (vgl. die Handreichung des Bistums zur Einsichtnahme des EFZ, <https://praevention.bistumlimburg.de/>)

Für Organist*innen, deren Aufgabe sich nur auf das gottesdienstliche Orgelspiel beschränkt, besteht keine Vorlageverpflichtung eines EFZ, solange sie nicht z. B. durch Begleitaufgaben in die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen derart eingebunden sind, dass ein solches EFZ nach dem hierfür vorgesehenen Einstufungsbogen erforderlich ist.

Von ehrenamtlich tätigen Kirchen-musiker*innen muss ein erweitertes Führungszeugnis eingeholt werden, wenn ein solches EFZ nach dem hierfür vorgesehenen Einstufungsbogen erforderlich ist.

Alle genannten Personengruppen haben die Selbstverpflichtungserklärung abzugeben und diesen Verhaltenskodex anzuerkennen.

3. Aus- und Fortbildung

Alle im Bereich der kirchenmusikalischen Ausbildung Tätigen müssen eine sechsstündige Präventions-Fortbildung absolvieren. Darunter fallen Instrumental- und Gesangslehrer*innen, Lehrende der kirchenmusikalischen „Nebenfächer“ (Liturgik, Musiktheorie, Gehörbildung, Tonsatz, Musikgeschichte, Orgelkunde u. a.) sowie Stimmbildner/innen, sofern diese nicht ausschließlich Erwachsene betreuen. Die Regelung betrifft auch Personen, die im Auftrag des RKM in der Aus- und Fortbildung von Kirchenmusiker/inne/n tätig und dabei mit der Betreuung von Kindern oder Jugendlichen betraut sind. Diese Fortbildungen stehen offen für Personen, die sich in den diözesanen Ausbildungsgängen D (Chorleitung oder Orgel), C-Ausbildung, Aufbaukurs Orgelspiel, Kinderchorleitung und Bandleitung befinden.

Spätestens nach fünf Jahren müssen alle Schulungen aufgefrischt oder vertiefende Fortbildungsveranstaltungen besucht werden.

4. Qualitätsmanagement und nachhaltige Aufarbeitung

Beim Referat Kirchenmusik wird ein Qualitätszirkel eingerichtet, bestehend aus mindestens drei Kirchenmusiker*innen aus unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern. Das Gremium berät wenigstens einmal jährlich oder aber aus gegebenem Anlass auf Einladung des RKM über die Präventionsarbeit im kirchenmusikalischen Ausbildungsbereich und erarbeitet Vorschläge zur stetigen Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes. Über die Ergebnisse der Beratungen wird die Koordinationsstelle Prävention unterrichtet.

BISTUM LIMBURG · BISCHÖFLICHES ORDINARIAT
DEZERNAT PASTORALE DIENSTE
REFERAT KIRCHENMUSIK

5. Beratungs- und Beschwerdewege

Informationen über die Beratungsstellen zu sexualisierter Gewalt sind in den einzelnen Kirchengemeinden erhältlich oder bei der Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt im Bischöflichen Ordinariat

<https://praevention.bistumlimburg.de/beitrag/ansprechpersonen-praevention-vor-sexualisierter-gewalt/>

und auf den entsprechenden Homepages des Bistums.

<https://hilfe-bei-missbrauch.bistumlimburg.de/>

<https://praevention.bistumlimburg.de/>

Bei der **Vermutung** von sexualisierter Gewalt (unklare Wahrnehmungen, Beobachtungen etc.) ist die Koordinationsstelle Prävention zu kontaktieren, die situationsgemäß handeln und vorgehen wird.

Bei **begründetem Verdacht** (konkrete Anhaltspunkte), dass ein kirchlicher Mitarbeiter/eine kirchliche Mitarbeiterin sexualisierte Gewalt begangen haben könnte, ist der/die Missbrauchsbeauftragte des Bistums zu informieren.

<https://hilfe-bei-missbrauch.bistumlimburg.de/>

Zu den Verfahrensabläufen im Bistum Limburg im Verdachtsfall siehe:

<https://hilfe-bei-missbrauch.bistumlimburg.de/beitrag/verfahrensablauf/>

Anfragen, die sich auf das Schutzkonzept für den Bereich der kirchenmusikalischen Ausbildung beziehen, beantwortet das Referat Kirchenmusik (RKM), Bernardusweg 6, 65589 Hadamar, Tel: 06433 887 20, Email: rkm.sekretariat@bistumlimburg.de.

Stand: 27. Mai 2020

BISTUM LIMBURG · BISCHÖFLICHES ORDINARIAT
DEZERNAT PASTORALE DIENSTE
REFERAT KIRCHENMUSIK

Anhang:

Kontakt Daten des Bistums Limburg

HANS-GEORG DAHL

Bischöflicher Beauftragter in der Diözese Limburg bei Missbrauchsverdacht

Hans-Georg.Dahl@bistumlimburg.de

Domplatz 3, 60311 Frankfurt

Tel.: 069 8008718210 oder 0172 3005578

DR. MED. URSULA RIEKE

Bischöfliche Ansprechperson bei Missbrauchsverdacht

Ursula.Rieke@bistumlimburg.de

Tel.: 0175 4891039

DR. MED. WALTER PIETSCH

Stellvertretender Beauftragte Ansprechperson bei Missbrauchsverdacht

Walter.Pietsch@bistumlimburg.de

Domplatz 3, 60311 Frankfurt

Tel.: 069 8008718210 oder 0175 6322112

Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt

Stephan Menne, Silke Arnold, Matthias Belikan.

s.arnold@bistumlimburg.de Tel: 06431-295 315

s.menne@bistumlimburg.de Tel: 06431-295 180

m.belikan@bistumlimburg.de Tel: 06431-295 111

Hotline des Bistums Limburg zu Fragen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt: 0151-17542390

Bundesweites Hilfetelefon bei sexuellem Missbrauch: 0800 22 55 530

WIESBADENER HILFE – OPFER- UND ZEUGENHILFE WIESBADEN E.V.

wiesbadener-hilfe.de

Marktstraße 3265183 Wiesbaden

Tel.: 0611 - 30 82 624

TRAUMA- UND OPFERZENTRUM FRANKFURT AM MAIN E. V.

Betreuung für Opfer und Zeugen

<https://www.trauma-undopferzentrum.de/>

Zeil 8160313 Frankfurt am Main

BISTUM LIMBURG · BISCHÖFLICHES ORDINARIAT
DEZERNAT PASTORALE DIENSTE
REFERAT KIRCHENMUSIK

Externe Fachberatung im Landkreis Limburg-Weilburg:

Gegen unseren Willen

Beratungs- und Präventionsstelle zu sexueller Gewalt
Werner Senger Str. 19, 65549 Limburg
Telefon: 06431- 92343
e- Mail: kontakt@gegen-unseren-willen.de
Homepage: www.gegen-unseren-willen.de

Externe Fachberatung im Kreis Westerwald:

Präventionsbüro Ronja

Telefon 02663 / 911823
praevention-ronja@notruf-westerburg.de
Notruf Fachberatung: Telefon 02663 / 8678

Kinderschutzdienst Kirchen

Brückenstraße 5a; 57548 Kirchen
Telefon 02741 / 9300-46/47 / Telefax 02741 / 9300-48
hilfe@kinderschutzdienst.de

Kinderschutzdienst Westerwald

Steinebacher Straße 11A; 57627 Hachenburg
(0 26 62) 96 97 46 0 / (0 26 62) 96 97 46 9 ksd@lv-rlp.drk.de

Externe Fachberatung für Frankfurt:

Wildwasser Frankfurt e.V.

Böttgersstraße 22
60389 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0)69 95502910
E-Mail: wildwasser-frankfurt@gmx.de
Internet: www.wildwasser-frankfurt.de

Kinderschutzbund Frankfurt

Comeniusstraße 37
60389 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0)69 97090110/20
Telefax: +49 (0)69 97090130
E-Mail: beratungsstelle@kinderschutzbund-frankfurt.de
Internet: www.kinderschutzbund-frankfurt.de

BISTUM LIMBURG · BISCHÖFLICHES ORDINARIAT
DEZERNAT PASTORALE DIENSTE
REFERAT KIRCHENMUSIK

Externe Fachberatung für den Main Taunus Kreis:

Wildwasser Wiesbaden

Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt

Walluferstr. 1; 65197 Wiesbaden Tel.: 0611/ 808619

info@wildwasser-wiesbaden.de

Fachstelle gegen sexuelle Gewalt

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern

Frankenstrasse 46, 65824 Schwalbach

Zentrale (06196) 65923-60

Barbara Mehler-Becker (06196) 65923-72

Anne Vohmann (06196) 65923-76

Fax: (06196) 65923-66

E-Mail: erziehungsberatung@mtk.org